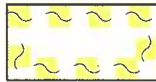


Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung:
Temporäres Freizeitwohnen in
Mobilheimen und Wohnmobilen im
ländlichen Raum.



Flächen für die eine zentrale Abwasser-
beseitigung nicht vorgesehen ist.
(§5 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



AUFGESTELLT
DURCH
DIE SAMTGEMEINDE
KIRCHDORF

Samtgemeinde Kirchdorf
Landkreis Diepholz

**119. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
in der Gemeinde Bahrenborstel

Planverfasser:



Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung

Dipl. Ing. **Stefan Winkenbach**
Hasberger Dorfstr. 9
27751 Delmenhorst
Tel. 04221 / 444 02

ABSCHRIFT


Datum:
02.12.2020

Maßstab:
1: 5.000

Planstand:
Feststellung

NORD ↗

Planzeichnung

Maßstab: 1:5.000  Nord



assungs-
er

igs-

nhorst.

mmt und
10.2020
en,
ttlich
hdorf.de

on / mit

lagen /
jen der

3.2021

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 119. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

L.S.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

Planunterlagen

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1000 (ALK) / dargestellt im Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen

Planverfasser

Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 22.12.2020

gez. Stefan Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Entwurf der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.10.2020 bis 30.11.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 21.12.2020 beschlossen.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

Genehmigung

Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 00241/2021/82) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 11.02.2021

gez. i.A. Maas
Landkreis Diepholz

L.S.

Beitrittsbeschluss

~~Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

Kirchdorf, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 01.03.2021 wirksam geworden.

Kirchdorf, den 10.03.2021

gez. Kammacher

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den